

Regel auf: „Indulgendum, ut solummodo fieri possit semel in die vel etiam rarius, prout Ordinarius attentis circumstantiis magis expedire judicaverit.“

§ 21. Die Aussetzung während der Vesper, bei anderen Nachmittags- und Abendandachten und bei Bruderschaftsfesten.

a) „Hinsichtlich der Aussetzung des Allerheiligsten während der liturgischen Vesper gilt dieselbe Regel und Duldung, wie bezüglich der Aussetzung während des Hoch- oder Pfarramtes. Nach der Vesper ist sie in derselben Weise statthaft, wie am Schlusse des Pfarramtes.“
P. E. (l. c. n. 11.)

Es gilt als allgemeines Gesetz, dass die Vesper vor ausgesetztem Allerheiligsten ebenso wenig zulässig ist, als die Missa vor demselben. Da aber das Caerem. Episc. (lib. II c. XXXIII) gestattet, „per totam hanc Octavam (sc. Ss. Corporis Christi) ponere super altare tabernaculum — ostensorium — cum sanctissimo Sacramento discooperto, dum Vespere et Officia divina recitantur, ad quae magna populi frequentia solet accedere, . . .“ so hat sich die Gewohnheit gebildet und eingebürgert, auch an anderen Festtagen die Vesper vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu halten. Diese consuetudo, wo sie in Wahrheit seit unfürdenlichen Zeiten besteht, hat nach den Erklärungen des heiligen Stuhles einen Anspruch auf Duldung, aber keineswegs für alle, sondern nur für jene Festtage, für welche der Ordinarius diese übliche Aussetzung während der Vesper erlaubt hat.

Eine commemoratio Sanctissimi Sacramenti hat bei solchen Vespern nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 26. März 1859 nicht statt, und ist auch das „Fidelium animae“ nach demselben Decrete nicht zu unterlassen.

Darf aber auch die Aussetzung nicht vorgenommen werden während der Vesper, so kann sie doch nach derselben gestattet werden in der Weise, wie sie am Schlusse des Pfarramtes als erlaubt erklärt wurde (s. § 17). Da nach einem Bescheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 der Officiator während der Vesper die Stola nicht tragen darf, so bekleidet er sich damit erst nach derselben unmittelbar vor dem Acte der Aussetzung.

b) „Bei anderen schon bisher üblichen Nachmittags- oder Abendandachten (Vitaneien, Rosenkränzen &c.) unterliegt die Aussetzung keiner Beanstandung. Sie kann im Ciborium oder in der Monstranz geschehen, je nachdem die hinsichtlich der Aussetzung in der letzteren bestehenden Vorschriften eingehalten werden können und die Theilnahme des Volkes oder die Feier des Tages es wünschenswert erscheinen lässt.“ P. E. (l. c. n. 12.)

Die herkömmlichen Aussetzungen bei anderen, als streng liturgischen Gottesdiensten, wie die Messe und Vesper es sind, werden also weniger beanstandet, und ist es dem Ermessen des Pfarrers überlassen, ob sie den Charakter einer expositio privata oder publica

haben sollen. Letztere dürfte jedenfalls nicht stattfinden, wenn etwa eine Kirche die Kosten für die vorgeschriebene Anzahl von Lichtern nicht aufbringen könnte oder die Theilnahme des Volkes nur eine geringe sein würde.

c) „Die reorganisierten Bruderschaften haben sich bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten und der Andachten genau an ihre genehmigten Satzungen, Bruderschaftsbriebe und Ordo sacri Ministerii, nebst etwaigen anderen oberhirtlichen Weisungen und an die Instruction zur Reorganisierung von Bruderschaften zu halten. Die noch nicht reorganisierten können ihr Haupt- oder Titularfest . . . zu den höchsten Festen zählen, und es kann demnach unter den dort ausgesprochenen Bedingungen geduldet werden, dass an jenem Feste das Hochamt, aber nur dieses, vor ausgesetztem Allerheiligsten celebriert werde“. B. E. (I. c. n. 13.)

Vom Jahre 1861 an wurde vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe Ignatius auf Grund einer apostolischen Vollmacht eine Reorganisation sämtlicher Bruderschaften des Bisthums vorgenommen, welche, als der Pastoral-Erlaß erschien, noch nicht vollendet war. Hierbei wurde die canonische Errichtung derselben, die Authenticität der Bruderschafts-Ablässe u. s. w. geprüft und ein Ordo für die Bruderschafts-Gottesdienste festgesetzt, der auch die Aussetzung des Allerheiligsten bei denselben regelte.

§ 22. Die Aussetzung an den Faschingstagen und „im Grabe“ am Charsfreitag und Charsamstag.

a) „An den Faschingstagen ist die Diözesan-Uebung beizubehalten, nach welcher in Städten, Märkten oder grösseren Orten das Allerheiligste vom Schlusse der Frühmesse oder von sechs Uhr früh bis abends ausgesetzt wird. In Dörfern kann die Aussetzung, je nach der Gewohnheit, vom Schlusse der Pfarrmesse eine oder die andere Stunde oder auch bis Mittag, und abends wieder zu geeigneter Zeit stattfinden. Es kann aber auch das Allerheiligste einige Zeit vor der Pfarrmesse zum öffentlichen Gebete ausgesetzt und dann diese als Repositions-Messe vor demselben gelesen werden. Soll der für dieses Triduum gewährte Ablauf gewonnen werden — unter Erfüllung der übrigen Bedingung (renige Beicht, würdige Communion und andächtiger Besuch der Aussetzungskirche) — so genügt eine während des Tages unterbrochene Aussetzung nicht, sondern diese muss „per tres dies“, allerdings ohne Einrechnung der Nachtzeit, jedoch mindestens von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden. Doch können alle Gläubigen auch bei kürzerer Dauer der Aussetzung sich leicht mehrerer Ablässe, auch eines vollkommenen, theilhaftig machen“. B. E. (V. Hptft., 5. Abschn., n. 1.)

Die Gewohnheit, während der Faschingstage das vierzigstündige Gebet abzuhalten oder sonst eine länger dauernde Aussetzung zu veranstalten, ist vom heiligen Stuhle nie missbilligt worden, und hat er gerade für diese Zeit bisweilen sehr weitgehende Indulste gewährt